

Studienreglement betreffend den Bildungsgang Pflege HF (höhere Fachschule)

vom 12.05.2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **414.305**

Geändert: –

Aufgehoben: 414.305

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG);

eingesehen das Gesetz über die Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe vom 17. Juni 2020;

eingesehen die Verordnung des eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF);

eingesehen die Statuten der Stiftung HF Gesundheit Valais-Wallis vom 21. Dezember 2020;

eingesehen den Rahmenlehrplan vom 9. November 2016 für den Bildungsgang Pflege HF, erarbeitet durch die nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) und genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI);

eingesehen das Betriebsmodell Bildungsgang Pflege HF, Stand per 16. Juli 2020;

auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,

*verordnet:*¹⁾

¹⁾ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement beinhaltet die Bestimmungen über den Bildungsgang zur "diplomierten Pflegefachfrau HF" bzw. zum "diplomierten Pflegefachmann HF", der unter der Leitung der Stiftung HF Gesundheit Valais-Wallis steht (nachstehend: Stiftung HF Gesundheit).

² Das vorliegende Reglement gilt sowohl für den deutschsprachigen als auch für den französischsprachigen Bildungsgang.

³ Es definiert ausserdem die Verfügungskompetenzen.

Art. 2 Ziel

¹ Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als "diplomierte Pflegefachfrau HF" bzw. "diplomierter Pflegefachmann HF".

Art. 3 Anstellung durch die Stiftung HF Gesundheit - Anstellung durch die Ausbildungsbetriebe

¹ Studierende, die mit der Stiftung HF Gesundheit einen Ausbildungsvertrag nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 des vorliegenden Reglements abgeschlossen haben, gelten als von ihr angestellt. Die Praktika werden von der Stiftung HF Gesundheit organisiert.

² Studierende, die mit der Stiftung HF Gesundheit einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben (Artikel 14 Absätze 1 und 3) und über einen Arbeitsvertrag mit einem von der Schule anerkannten Ausbildungsbetrieb (Gesundheitseinrichtung) verfügen, gelten als vom Ausbildungsbetrieb angestellt.

2 Zulassung

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Für eine Zulassung zur regulären Vollzeitausbildung (3 Jahre) müssen folgende Voraussetzungen kumulativ durch den Kandidaten erfüllt werden:

- a) Abschluss einer 3-jährigen Berufsausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, Zeugnis einer Fachmittelschule oder einer Handelsschule oder ein Maturitätszeugnis;
- b) Grundlagenkenntnisse in Physik, Chemie, Biologie oder Naturwissenschaften;
- c) bestandene Eignungsabklärung, deren entsprechende Teile vom Stiftungsrat der Stiftung HF Gesundheit vorgängig definiert und deren Bestimmungen den Studierenden vor Beginn des Anmeldeverfahrens mitgeteilt werden;
- d) ärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufnahmegesuchs weniger als 6 Monate alt ist und das die für die Ausübung des Berufs erforderliche körperliche und geistige Eignung bescheinigt;
- e) ein Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufnahmegesuchs weniger als 6 Monate alt ist.

² Für eine Zulassung zur verkürzten Vollzeitausbildung (2 Jahre) ab Beginn des 3. Semesters müssen folgende Voraussetzungen kumulativ durch den Kandidaten erfüllt werden:

- a) Abschluss einer 3-jährigen Berufsausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis Fachfrau Gesundheit bzw. Fachmann Gesundheit (FaGe);
- b) bestandene Eignungsabklärung, deren entsprechende Teile vom Stiftungsrat der Stiftung HF Gesundheit vorgängig definiert und deren Bestimmungen den Studierenden vor Beginn des Anmeldeverfahrens mitgeteilt werden;
- c) ärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufnahmegesuchs weniger als 6 Monate alt ist und das die für die Ausübung des Berufs erforderliche körperliche und geistige Eignung bescheinigt;
- d) ein Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufnahmegesuchs weniger als 6 Monate alt ist.

³ Die kumulativen Anforderungen für die Ausübung des Berufs sind:

- a) körperliche und psychische Belastbarkeit;
- b) manuelles Geschick;

- c) Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- d) Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

⁴ Kandidaten, die älter als 22 Jahre sind, können einen Antrag stellen, von der Zulassungsbedingung eines EFZ oder eines Diploms der Sekundarstufe II für die Gleichwertigkeitsabklärung befreit zu werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen von Artikel 21 anwendbar.

Art. 6 Übertritte aus anderen Studiengängen der Pflege auf Stufe HF oder FH und Wiederzulassungen

¹ Übertritte von Kandidaten aus anderen Bildungs- oder Studiengängen der Pflege auf Stufe HF oder FH sind möglich, sofern genügend freie Studienplätze verfügbar sind. Sie finden jeweils auf Beginn eines Semesters statt.

² Kandidaten aus anderen Bildungs- oder Studiengängen der Pflege haben ein auf ihr Kompetenzprofil basiertes Übertrittsgesuch sowie sämtliche Unterlagen, die ihre bisher erworbenen theoretischen und praktischen Qualifikationen bescheinigen, einzureichen.

³ Die weiteren Schritte der Eignungsabklärung werden lediglich dann durchgeführt, wenn noch Zweifel an der persönlichen und beruflichen Qualifikation des Kandidaten bestehen.

⁴ Studierende, welche gemäss Artikel 24 des vorliegenden Reglements die Bedingungen für die definitive Promotion im Bildungsgang Pflege HF nicht erfüllt haben, können nach einer Frist von 3 Jahren erneut zum Bildungsgang zugelassen werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 des vorliegenden Reglements erfüllen.

⁵ Studierende, welche gemäss den Bestimmungen von Artikeln 19 Absatz 3 und 34 Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Reglements aufgrund von Disziplarmassnahmen von einem Bildungsgang Pflege HF ausgeschlossen worden sind, können unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren wieder zum Bildungsgang zugelassen werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 des vorliegenden Reglements erfüllen.

⁶ Kandidaten, welche aufgrund von endgültigem Nichtbestehen von einem Bachelor-Studiengang Pflege FH ausgeschlossen worden sind, können unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren zum Bildungsgang Pflege HF zugelassen werden, insofern sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 des vorliegenden Reglements erfüllen.

⁷ Im Zulassungsentscheid wird gleichzeitig erwähnt, ob und in welchem Umfang die bisherigen Studienleistungen angerechnet werden.

Art. 7 Wiederholungen und Gültigkeit des Zulassungsentscheids

¹ Die einzelnen Teile der Eignungsabklärung können je einmal wiederholt werden, sollte eine ungenügende Qualifikation attestiert werden.

² Wird ein wiederholter Teil erneut als ungenügend beurteilt, so gilt die gesamte Eignungsabklärung als definitiv nicht bestanden.

³ Kandidaten, welche die Eignungsabklärung nicht bestanden haben, können diese wiederholen, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres. Dabei werden ihnen die im ersten Verfahren bestandenen Teile erlassen, sofern die entsprechende Erstbeurteilung nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Im Übrigen gelten auch in der zweiten Eignungsabklärung die Absätze 1 und 2 dieses Artikels.

⁴ Bei Nichtbestehen des zweiten Eignungsverfahrens kann dieses frühestens nach 3 Jahren wieder absolviert werden.

⁵ Ein positiver Zulassungsentscheid ist in der Regel 2 Jahre gültig.

Art. 8 Entscheide

¹ Auf Vorschlag des Verantwortlichen der Eignungsabklärung verfügen die Verantwortlichen des Bildungsgangs im Namen der Stiftung HF Gesundheit über:

- a) die Befreiung von einzelnen Teilen der Eignungsabklärung;
- b) die Zulassung zum Bildungsgang aufgrund einer als gleichwertig angesehen Qualifikation;
- c) den Umfang der Eignungsabklärung gemäss Artikel 7 Absatz 3 des vorliegenden Reglements;
- d) die Zulassung zum Bildungsgang;
- e) die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen.

² Die Verantwortlichen des Bildungsgangs eröffnen dem Kandidaten den Zulassungsentscheid formell samt Rechtsmittelbelehrung im Namen der Stiftung HF Gesundheit.

³ Die Stiftung HF Gesundheit kann, sofern erforderlich, die Anzahl Zulassungen zum Bildungsgang begrenzen, und zwar im Rahmen von vorgängig definierten und kommunizierten Kriterien wie bspw. die Frist für die Dossier-einreichung, das Alter des Kandidaten oder die Anzahl verfügbarer Ausbildungsplätze in Gesundheitseinrichtungen, usw.

3 Ausbildung

Art. 9 Allgemeines

¹ Beim Bildungsgang Pflege HF handelt es sich um eine praxisorientierte Berufsbildung auf Tertiärstufe B. Die Ausbildung richtet sich nach dem von OdASanté erarbeiteten und vom SBFI genehmigten Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Pflege HF.

² Der Bildungsgang Pflege HF fördert insbesondere die berufliche Handlungskompetenz als solche, die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auch umzusetzen, sowie das vernetzte und methodische Denken.

Art. 10 Dauer der Ausbildung

¹ Der Bildungsgang Pflege HF umfasst als reguläre Vollzeitausbildung 5'400 Lernstunden verteilt auf 3 Jahre.

² Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) haben die Möglichkeit, die verkürzte Vollzeitausbildung von 2 Jahren (3'600 Lernstunden) zu absolvieren (Art. 4 Abs. 2).

Art. 11 Beurlaubung

¹ Die Verantwortlichen des Bildungsgangs können durch einen formellen Entscheid eine Beurlaubung von maximal 6 Monaten gewähren, insofern wichtige Gründe (insbesondere Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall) sowie ein Arztzeugnis vorliegen. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

² Wird die Ausbildung nicht innert einer Frist von 6 Monaten wieder aufgenommen, so löst die operative Leitung im Namen der Stiftung HF Gesundheit den Ausbildungsvertrag auf.

Art. 12 Aufbau der Ausbildung

¹ Die Ausbildung ist in die Lernbereiche "Schule" und "Praxis" aufgeteilt. Auf den Lernbereich "Schule" und den Lernbereich "Praxis" entfallen jeweils 50 Prozent der Ausbildungszeit. Der Bereich "Training und Transfer" macht jeweils 10 Prozent der Lernbereiche "Schule" und "Praxis" aus.

² Der Lernbereich "Schule" umfasst 70 Wochen (2'700 Lernstunden) verteilt auf 3 Semester.

³ Der Lernbereich "Praxis" umfasst 70 Wochen (2'700 Lernstunden) verteilt auf 3 Semester. Dieser Bereich ist in Praktika gegliedert, die in den Gesundheitseinrichtungen stattfinden.

⁴ Die verkürzte zweijährige Vollzeitausbildung ist gleich aufgebaut wie die reguläre 3-jährige Ausbildung. Die Studierenden werden ins zweite Bildungsjahr integriert und besuchen den gleichen Unterricht wie die Studierenden der regulären 3-jährigen Vollzeitausbildung.

Art. 13 Ausbildungsverantwortung

¹ Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt während deren gesamten Dauer bei der Stiftung HF Gesundheit.

² Im Lernbereich "Praxis" übernehmen die Gesundheitseinrichtungen, in denen die Praktika stattfinden, eine Mitverantwortung. Den Verantwortlichen der Praktikumsbetriebe steht die fachliche und organisatorische Weisungsbefugnis zu.

Art. 14 Ausbildungsverträge und Verträge mit den Ausbildungsbetrieben

¹ Für die gesamte Ausbildungsdauer wird ein Ausbildungsvertrag erstellt. Der Vertrag regelt namentlich die Dauer der Ausbildung, die Rechte und Pflichten des Studierenden, die Sorgfaltspflicht und die Gesundheitsvorsorge, die Höhe der Entschädigungen, die Ausbildungskosten und die Modalitäten für die Auflösung des Ausbildungsvertrags.

² Bei Anstellung des Studierenden durch die Schule wird der Ausbildungsvertrag zwischen dem Studierenden und der Stiftung HF Gesundheit, vertreten durch ihre operative Leitung, abgeschlossen.

³ Bei Anstellung des Studierenden durch die Gesundheitseinrichtung wird der Ausbildungsvertrag zwischen dem Studierenden und der Stiftung HF Gesundheit, vertreten durch ihre operative Leitung, sowie mit der den Studierenden anstellenden Gesundheitseinrichtung abgeschlossen.

Art. 15 Vereinbarungen mit den Praktikumsbetrieben

¹ Die Stiftung HF Gesundheit, vertreten durch ihre operative Leitung, schliesst mit jedem Praktikumsbetrieb eine Rahmenvereinbarung ab.

² Die Rahmenvereinbarung regelt die Rechte aber auch die gegenseitigen Pflichten, die aus dieser Zusammenarbeit hervorgehen. Darin sind zudem die Modalitäten im Streitfall festgelegt.

Art. 16 Anwesenheitspflicht

¹ Die Anwesenheit bei Unterricht und Praktikum ist zwingend. Die Unterrichts- und Arbeitszeiten sind verbindlich.

Art. 17 Absenzen

¹ Die genauen Modalitäten betreffend Kurzabsenzen bilden Gegenstand einer Weisung der Stiftung HF Gesundheit und werden vor Beginn jedes Bildungsjahres publiziert.

Art. 18 Unentschuldigte oder nicht bewilligte Absenzen

¹ Eine ordnungsgemäss begründete Beurlaubung von kurzer Dauer kann im Ausnahmefall vom Bildungsgangleiter bewilligt werden. Bei einer Absenz von mehr als 3 Tagen aufgrund gesundheitlicher Probleme muss der Studierende ein Arztzeugnis vorweisen.

² Unentschuldigte oder nicht bewilligte Absenzen können Disziplarmassnahmen gemäss Artikel 19 Absatz 3 des vorliegenden Reglements nach sich ziehen.

³ Die Stiftung HF Gesundheit regelt in Weisungen die maximale Anzahl der erlaubten Absenzen im 6. Semester im Sinne von Artikel 17.

Art. 19 Disziplin und Massnahmen

¹ Die Studierenden haben die Regeln der Stiftung HF Gesundheit und gegebenenfalls jene der Partnerschulen und der Praktikumsbetriebe einzuhalten.

² Bei leichten Disziplinarverstössen oder Störungen des Schulbetriebs kann die operative Leitung der Stiftung HF Gesundheit auf Antrag des Leiters Bildungsgang und nach vorgängigem Gespräch mit dem Studierenden eine schriftliche Verwarnung erteilen.

³ In folgenden Fällen kann die operative Leitung der Stiftung HF Gesundheit auf Antrag des Leiters Bildungsgang eine schriftliche Verwarnung erteilen, den Ausschluss vom Bildungsgang androhen oder verfügen oder den Ausbildungsvertrag auflösen:

- a) bei schweren oder wiederholten Disziplinarverstössen bzw. Störungen des Schulbetriebs, oder
- b) bei mit der Ausübung des angestrebten Berufs unvereinbaren schwerwiegenden Verfehlungen.

⁴ Die Massnahmen gemäss Absatz 3 des vorliegenden Artikels sind den betroffenen Personen schriftlich samt Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Vorgängig ist ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁵ Die operative Leitung der Stiftung HF Gesundheit informiert den Praktikumsbetrieb über die verfügbaren Disziplinar-massnahmen.

4 Finanzierungsbestimmungen

Art. 20 Einschreibengebühr

¹ Die Einschreibengebühr ist bei jeder Neuanmeldung zum Bildungsgang Pflege HF fällig.

² Die Einschreibengebühr beträgt 150 Franken pro Anmeldeverfahren.

³ Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

⁴ Wird die Einschreibengebühr nicht fristgerecht bezahlt, so gilt die Anmeldung des Kandidaten als ungültig.

Art. 21 Gebühr für die Befreiung von bestimmten Zulassungsbedingungen

¹ Von Kandidaten, die älter als 22 Jahre sind und eine Befreiung vom Erfordernis eines EFZ oder eines Diploms der Sekundarstufe II im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 zwecks Gleichwertigkeitsabklärung beantragen, kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

² Die Gebühr beträgt 300 Franken.

³ Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

Art. 22 Reguläre Studiengebühr

¹ Die Studiengebühr beträgt 1'500 Franken pro Jahr, zahlbar in zwei Tranchen von 750 Franken pro Semester.

² Die Studiengebühr wird nicht zurückerstattet.

³ Wird die Studiengebühr nicht innert 45 Tagen nach Semesterbeginn bezahlt, so führt dies zur definitiven Unterbrechung der Ausbildung.

⁴ Studierende, die wegen Nichtbezahlens der Studiengebühr definitiv ausgeschlossen wurden, müssen bei einem neuen Zulassungsgesuch zuerst den ausstehenden Betrag begleichen.

⁵ Studierende, welche von einem Bildungsgang HF aus disziplinarischen Gründen gemäss den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 1 sowie Artikel 22 Absatz 4 des vorliegenden Reglementes ausgeschlossen worden sind, können innert einer Frist von 5 Jahren wieder zugelassen werden, wenn sie die in Artikel 4 des vorliegenden Reglementes festgelegten Bedingungen erneut erfüllen.

Art. 23 Zusätzliche Studienkosten

¹ Der zusätzliche Betrag zur Deckung bestimmter Studienkosten beläuft sich auf 550 Franken pro Jahr. Er umfasst die folgenden Ausgaben:

- a) Kurskosten in der Höhe von 400 Franken für Vorlesungsunterlagen (insbesondere Fotokopien), und
- b) übrige Leistungen von 150 Franken, darunter unter anderem Beiträge für die Organisation und Betreuung der Praktika sowie für Studienreisen, Fachbesuche und kulturelle Aktivitäten.

² Der einmalig zu entrichtende Jahresbeitrag zur Deckung der zusätzlichen Studienkosten ist innert 45 Tagen nach Beginn des Bildungsjahres zu entrichten.

5 Promotions- und Qualifikationsverfahren

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Grundsatz

¹ Die Beurteilung der Qualifikation des Studierenden erstreckt sich über die gesamte Ausbildungsdauer. Sie orientiert sich an den Anforderungen des Rahmenlehrplans HF Pflege und jenen des Bildungsprogramms HF Pflege. Die Studierenden werden vor Beginn des Bildungsjahres formell über die Anwendungsmodalitäten informiert.

Art. 25 Evaluation und Bewertungsinstrumente

¹ Die Kompetenznachweise sind promotionswirksam und kumulativ zu erbringen.

² Ein Kompetenznachweis gilt als erfüllt, wenn 60 Prozent aller Kriterien bzw. der Gesamtpunktzahl erreicht worden sind.

³ Gemäss dem Rahmenlehrplan ist folgendes Beurteilungsschema anwendbar:

A	hervorragend	92 - 100 Prozent
B	sehr gut	84 - 91 Prozent
C	gut	76 - 83 Prozent
D	befriedigend	68 - 75 Prozent
E	genügend	60 - 67 Prozent
F	nicht bestanden	unter 60 Prozent

Art. 26 Auflösung des Ausbildungsvertrags

¹ Der Ausbildungsvertrag wird aufgelöst, wenn ein Praktikum zweimal hintereinander wegen Nichteignung für den betreffenden Beruf abgebrochen wird.

² Die Verantwortlichen im Lernbereich "Praxis" begründen den Praktikumsabbruch schriftlich.

³ Wenn der Studierende im Sinne von Artikel 34 des vorliegenden Reglements vom Bildungsgang ausgeschlossen wird, wird der Ausbildungsvertrag automatisch aufgelöst.

5.2 Promotionen im Verlauf der Ausbildung

Art. 27 Voraussetzungen

¹ Die Promotion der Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Kompetenznachweise in den Lernbereichen "Schule" und "Praxis". Die Nachweise richten sich nach Anhang 1, der integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements ist.

² Der Kompetenznachweis "Praxis" wird von den Verantwortlichen des Bildungsgangs durchgeführt und muss mindestens die Note E (genügend) aufweisen. Der Kompetenznachweis "Praxis" kann frühestens vier Wochen vor Semesterende bei der Schule eingereicht werden.

Art. 28 Wiederholungsmöglichkeiten

¹ Erfüllt der Studierende die Voraussetzungen im Lernbereich "Schule" nicht, so muss das Semester im Lernbereich "Schule" wiederholt werden.

² Während des gesamten Bildungsgangs darf ein Semester im Lernbereich "Schule" nur einmal wiederholt werden.

³ Erfüllt der Studierende die Voraussetzungen im Lernbereich "Praxis" nicht, so muss das Semester in diesem Lernbereich wiederholt werden.

⁴ Während des gesamten Bildungsgangs darf ein Semester im Lernbereich "Praxis" nur einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleibt das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss den Artikeln 29 bis 33.

5.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Art. 29 Bestandteile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren wird im 6. Semester durchgeführt und besteht aus drei Teilen:

- a) eine praxisorientierte Diplomarbeit, die eine Thematik aus dem Arbeitsfeld vertieft behandelt und deren Anforderungen in Weisungen definiert sind, welche den Studierenden vorgängig abgegeben werden;
- b) ein Prüfungsgespräch, bei dem eine bestimmte komplexe berufliche Situation reflektiert wird;
- c) die Praktikumsqualifikation des 6. Semesters, welche die korrekte Anwendung der Fähigkeiten in Bezug auf reale praktische Situationen zeigt.

² Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn jeder der drei vorgenannten Teile gemäss des in Artikel 25 aufgeführten Bewertungsschemas mit mindestens "genügend" bewertet worden ist.

Art. 30 Wiederholungsmöglichkeiten

¹ Nicht bestandene Teile des Qualifikationsverfahrens können gemäss folgenden Modalitäten wiederholt werden:

- a) die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden, ohne dass dadurch die Ausbildungszeit verlängert wird;
- b) das Prüfungsgespräch kann einmal wiederholt werden, ohne dass dadurch die Ausbildungszeit verlängert wird;

- c) die Praktikumsqualifikation kann gemäss Rahmenlehrplan frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach der ersten Durchführung wiederholt werden.

² Die Bildungsgangleiter der Stiftung HF Gesundheit legen nach Absprache mit den Beteiligten und in Koordination mit der operativen Leitung den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

³ Der Arbeitsvertrag der von den Gesundheitseinrichtungen angestellten Studierenden wird analog zum Ausbildungsvertrag mit der Stiftung HF Gesundheit verlängert.

⁴ Wird der zu wiederholende Teil erneut als ungenügend eingestuft, so gilt das Qualifikationsverfahren als definitiv nicht bestanden. Der Ausbildungsvertrag im Sinne von Artikel 14 wird folglich auf Monatsende aufgelöst.

Art. 31 Prüfungsexperten

¹ Die Beurteilungen der drei Teile des Qualifikationsverfahrens werden von je zwei Prüfungsexperten durchgeführt. Die Bewertungen erfolgen im Einvernehmen und die Entscheide werden entsprechend protokolliert.

² Das Prüfungsgespräch wird gemeinsam von einem Experten aus der Schule und einem aus dem Praktikumsbetrieb geführt.

³ Die Diplomarbeit wird von Lehrpersonen des Lernbereichs "Schule" bewertet.

⁴ Die Beurteilung der Praktikumsqualifikation erfolgt durch zwei Experten der Gesundheitseinrichtung, bei der das Praktikum absolviert wurde.

⁵ Die Prüfungsexperten werden gemäss den von der Stiftung Gesundheit HF aufgestellten Regeln entschädigt.

Art. 32 Voraussetzungen zur Diplomerteilung

¹ Das Diplom erhält, wer die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a) jeder der drei Teile des Qualifikationsverfahrens muss mit mindestens "genügend" bewertet worden sein, und
- b) die Anzahl der Absenzen im 6. Semester gemäss der in Artikel 18 Absatz 3 des vorliegenden Reglements genannten Weisung wurde nicht überschritten.

Art. 33 Diplomtitel

¹ Das bestandene Diplom berechtigt zum Tragen des eidgenössisch anerkannten Titels "diplomierte Pflegefachfrau HF / diplomierter Pflegefachmann HF".

² Das Diplom wird gemeinsam vom Chef des für die Bildung zuständigen Departements sowie dem Präsidenten der Stiftung HF Gesundheit unterzeichnet. Es wird bei den zuständigen Instanzen registriert, namentlich dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK), das im Auftrag des SBFI agiert.

5.4 Ausschluss

Art. 34 Ausschluss

¹ Aus dem Bildungsgang ausgeschlossen werden Studierende, die ohne wichtigen Grund:

- a) nicht zu den Kompetenzevaluationen oder zum Prüfungsgespräch des Qualifikationsverfahrens erscheinen;
- b) den Kompetenznachweis nicht oder unvollständig erbringen;
- c) die Diplomarbeit zu spät einreichen.

² Aus dem Bildungsgang ausgeschlossen werden ebenfalls Studierende, die:

- a) ein unangemessenes Verhalten gemäss Artikel 19 Absatz 3 an den Tag legen;
- b) Betrug oder Plagiat im Sinne von Artikel 35 begehen;
- c) definitiv nicht bestanden haben.

Art. 35 Betrug und Plagiat

¹ Jegliche Form von Betrug bei Arbeiten oder Prüfungen, einschliesslich Plagiat sowie Plagiats- bzw. Betrugsversuche, hat das Nichtbestehen der entsprechenden Examen oder Module oder sogar den Ausschluss vom Bildungsgang zur Folge.

² Die Verwendung falscher Titel oder Zeugnisse führt zur Aufhebung früherer Entscheide und zum endgültigen Ausschluss vom Bildungsgang.

6 Rechtsmittel

Art. 36 Entscheide

¹ Promotionsentscheide, Entscheide bezüglich Ausschluss und Auflösung des Ausbildungsvertrags sowie Entscheide, die das abschliessende Qualifikationsverfahren betreffen, werden von der operativen Leitung der Stiftung HF Gesundheit auf Antrag des Bildungsgangleiters verfügt und den Studierenden formell samt Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Art. 37 Verfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

² Die Studierenden können innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheids bei der operativen Leitung der Stiftung HF Gesundheit Einsprache erheben.

³ Gegen den Einspracheentscheid der operativen Leitung der Stiftung HF Gesundheit kann innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

7 Übergangsbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmungen

¹ Studierende, die 2019/2020 oder früher den deutschsprachigen Bildungsgang HF Pflege in Visp begonnen haben, unterstehen weiterhin dem Studienreglement betreffend den deutschsprachigen Bildungsgang Pflege HF (höhere Fachschule) vom 13. März 2019.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Studienreglement betreffend den deutschsprachigen Bildungsgang Pflege HF (höhere Fachschule) vom 13.03.2019¹⁾ (Stand 01.09.2018) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Rechtserlass tritt rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft.

Sitten, den 12. Mai 2021

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹⁾ SGS [414.305](#)

Anhang 1 zu Artikel 27 Absatz 1 des Studienreglements betreffend den Bildungsgang Pflege HF (höhere Fachschule)

(Stand 01.09.2020)

Art. A1-1 Kompetenzen-Nachweise und Promotionen HF Pflege - Regulärer Bildungsgang (Vollzeit)

1. Bildungsjahr

	Schriftlicher Kompetenzen- Nachweis	Mündlicher Kompeten- zen-Nach- weis	OSCE (Objective structured clinical examination) Kompetenzen-Na- chweis		Prakti- kums- qualifika- tion
1. Semester Lernbereich Schule	2	1	1		
2. Semester Lernbereich Praxis					1

2. Bildungsjahr

	Schriftlicher Kompetenzen- Nachweis	Mündlicher Kompeten- zen-Nach- weis	OSCE (Objective structured clinical examination) Kompetenzen-Na- chweis		Prakti- kums- qualifika- tion
3. Semester Lernbereich Schule	2	1			
4. Semester Lernbereich Praxis					1

3. Bildungsjahr

	Schriftlicher Kompetenzen- Nachweis	Mündlicher Kompeten- zen-Nach- weis	OSCE (Objective structured clinical examination) Kompetenzen-Na- chweis	Kompe- tenz-nach- weis Inter- national Sozial- kultu- relle Kompe- tenz / Portfo- lio	Prakti- kums- qualifika- tion
5. Semester Lernbereich Schule	2	1	1	1	
6. Semester Lernbereich Praxis					1

Um von einem Semester in das nächste promoviert zu werden, muss der Studierende die folgenden Bedingungen erfüllen:

Promotionen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Der Durchschnitt der vier KNW muss mit "E" beurteilt sein (mind. 60%) Es dürfen nicht mehr als 2 KNW als nicht bestanden beurteilt sein	Die Praktikumsqualifikation / Kompetenzen-Nachweis muss mit "E" beurteilt sein (mind. 60%)	Der Durchschnitt der drei KNW muss mit "E" beurteilt sein (mind. 60%) Es dürfen nicht mehr als 1 KNW als nicht bestanden beurteilt sein	Die Praktikumsqualifikation / Kompetenzen-Nachweis muss mit "E" beurteilt sein (mind. 60%)	Der Durchschnitt der fünf KNW muss mit "E" beurteilt sein (mind. 60%) Es dürfen nicht mehr als 2 KNW als nicht bestanden beurteilt sein	Die Praktikumsqualifikation / Kompetenzen-Nachweis muss mit "E" beurteilt sein (mind. 60%)